

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 15.01.2018
Name Weber
Durchwahl 0711 126-2059
Aktenzeichen Z(37)-0141.5/225 F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Staatsministerium

**Antrag der Abg. Konrad Epple u. a. CDU
- Verbraucherschutzrechtliche Rahmenbedingungen zum Digitalen Nachlass
- Drucksache 16/3113**

Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *was die Begriffe „Digitales Erbe“ oder „Digitaler Nachlass“ beschreiben;*

Zu 1.:

Der Begriff des digitalen Nachlasses ist bislang nicht gesetzlich definiert. In der Regel versteht man darunter die Gesamtheit des digitalen Vermögens einer Person.

Dazu können Rechte an einzelnen elektronischen Daten, Inhalten und Internetseiten sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Erblasser und Anbietern von digitalen Diensten gehören. Letztere können sowohl den Zugang zum Internet an sich als auch die Nutzung verschiedener Internetangebote (z.B. sozialer Netzwerke, Internetportale, E-Mail-Dienste u.v.m.) zum Gegenstand haben. Zum digitalen Nachlass einer Person zählt damit insbesondere auch der Zugang zu ihren jeweiligen Benutzerkonten.

2. *welche Rechte Erben bezüglich des digitalen Nachlasses Verstorbener heute haben;*
3. *welche verbraucherrechtlichen Schwierigkeiten sich heute bezüglich des digitalen Nachlasses Verstorbener ergeben;*

Zu 2. und 3.:

Nach dem allgemeinen deutschen Erbrecht geht grundsätzlich das gesamte Vermögen einschließlich aller vermögenswerter Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf dessen Erben über (sog. Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Umfasst sind somit nicht nur Geräte und sonstige körperliche Speichermedien des Verstorbenen mit den sich darauf befindenden Daten, sondern auch sämtliche Verträge des Verstorbenen mit den sich daraus ergebenden Ansprüchen. Insoweit besteht in der juristischen Diskussion weitgehend Einigkeit, dass diese für die analoge Welt entwickelten Grundsätze gleichermaßen auf Vertragsbeziehungen mit Anbietern von digitalen Diensten anzuwenden sind.

Im Detail ist die Vererbbarkeit von vielen Gegenständen des digitalen Nachlasses jedoch umstritten. Ein Beispiel hierfür sind E-Mails, die der Verstorbene zu Lebzeiten noch nicht auf seinem Rechner oder einem anderen körperlichen Speichermedium in seinem Eigentum gespeichert hatte und die sich noch auf dem Server des E-Mail-Anbieters befinden. Wenn Erben nicht über die Zugangsdaten zum E-Mail-Konto des Verstorbenen verfügen, stellt sich hier die Frage, ob den Erben gegenüber dem Online-Anbieter trotzdem ein Anspruch auf Zugang zum Postfach oder auf Mitteilung des Passwortes zusteht.

Auch die Nutzung eines sozialen Netzwerks oder eines E-Mail-Dienstes basiert auf einem Nutzungsvertrag des Verbrauchers mit dem Betreiber des Netzwerks. Mit den entsprechenden Nachweisen können die Erben in der Praxis zwar meist ohne Probleme die Löschung von Online-Konten des Verstorbenen erreichen.

Hindernisse können jedoch für die Erben entstehen, wenn sie ohne Kenntnis der Anmeldedaten und Passwörter des Verstorbenen auf die gespeicherten Daten und Kommunikationsinhalte seiner Online-Konten (z.B. Bild- und Videomaterial, Kontakte, Nachrichten usw.) zugreifen möchten oder wenn der Betreiber des Netzwerks oder des Kontos den Zugang zum Konto des Verstorbenen aus sonstigen Gründen verweigert.

So hatte sich der Betreiber des sozialen Netzwerks Facebook in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin geweigert, den Eltern eines verstorbenen Kindes als dessen Erben Zugang zum Facebook-Konto des Kindes zu gewähren, weil es unter anderem das sogenannte postmortale Persönlichkeitsrecht des Kindes sowie die Rechte seiner Kommunikationspartner verletzt sah.

Das Landgericht Berlin hat in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 17. Dezember 2015 der Klage der Eltern stattgegeben und entschieden, dass der Vertrag über die Nutzung von Facebook, wie jeder andere Vertrag, auf die Erben übergegangen sei. Weder das postmortale Persönlichkeitsrecht der Verstorbenen noch die Rechte Dritter stünden dem Anspruch der Erben entgegen.

Mit Urteil vom 31. Mai 2017 (Az. 21U9/16) änderte das Kammergericht Berlin die Entscheidung des Landgerichts in der Berufungsinstanz zugunsten von Facebook ab. Es entschied, dass die Erben eines verstorbenen Nutzers eines sozialen Netzwerks aufgrund des in § 88 Telekommunikationsgesetz konkretisierten Grundrechts auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses (vgl. Artikel 10 des Grundgesetzes) vom Anbieter des Dienstes solange keinen Zugang zum Konto des Verstorbenen erhalten, solange dem nicht alle Personen zugestimmt haben, die mit dem Verstorbenen private Kommunikationsinhalte ausgetauscht haben.

Die Rechtslage in der analogen Welt, wonach die Post trotz Postgeheimnis Briefe auch nach dem Tod des Adressaten weiter zustellt, sei auf ein digitales Nutzerkonto nicht ohne weiteres übertragbar. Zum einen ermächtigt das Postgesetz den Postdienstleister, mit seinen Kunden Vereinbarungen über die Auslieferung an Ersatzempfänger zu treffen (vgl. § 39 Absatz 4 Satz 2 Postgesetz), während eine solche Ausnahmeregelung vom Fernmeldegeheimnis in § 88 Telekommunikationsgesetz gerade nicht vorgesehen sei. Zum anderen bestehe die Gefahr eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgeheimnis gerade darin, dass Kommunikationsinhalte, die noch auf dem Server des Diensteanbieters gespeichert sind, von Dritten beliebig oft abgerufen werden könnten. Dieses Problem stelle sich bei der Zustellung von analogen Briefen in der Regel nicht (Vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 31.5.2017, Az. 21 U 9/16 Rn. 97).

Gegen das Urteil des Kammergerichts haben die Erben nun ihrerseits Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Bis zur Verkündung des Urteils, bleibt diese Rechtsfrage höchstrichterlich nicht geklärt.

4. *wie Verbraucher ihren digitalen Nachlass heute schon regeln können;*

Zu 4.:

Verbraucher können bereits nach geltendem Recht durch Testament letztwillige Verfügungen bezüglich ihrer Daten treffen. Mit dem Eigentum an Geräten und sonstigen körperlichen Speichermedien des Verstorbenen gehen auch die dort gespeicherten Daten auf den eingesetzten Erben über. Wie bereits ausgeführt (vgl. Antwort zu Frage 2, 3 und 6), gilt dies grundsätzlich auch für die Rechte aus Verträgen mit Anbietern digitaler Dienste. Angesichts der bestehenden rechtlichen Unsicherheit über den Umfang der Zugangsbeziehung von Erben zu den auf den Servern der Anbieter gespeicherten Daten und Konten des Verstorbenen, empfiehlt es sich für Verbraucher jedoch, zusätzliche Bestimmungen für den Todesfall zu treffen.

Zunächst dürfte den Erben oft nicht bekannt sein, welche digitalen Dienste der Verstorbene genutzt hat. Deshalb empfiehlt es sich für den Erblasser, eine Liste mit bestehenden E-Mail- und sonstigen Benutzerkonten, Benutzernamen und Passwörtern in Papierform oder auf einem gesonderten Speichermedium anzulegen und diese an einem sicheren Ort (z.B. in einem Tresor, Bankschließfach, bei einem Anwalt oder Notar) zu verwahren. Die Liste sollte zu Lebzeiten stets auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen sogenannten Passwortmanager zu nutzen. Passwortmanager sind Programme, mit deren Hilfe sich alle Passwörter an einem Ort verschlüsselt abspeichern lassen. Der Passwortmanager wird mit einem sogenannten Master-Passwort geschützt. Somit reicht die Kenntnis des Master-Passwortes, um auf alle weiteren Passwörter zugreifen zu können.

Damit das digitale Erbe in Übereinstimmung mit dem Willen des Erblassers gehandhabt wird, kann der Erblasser eine besondere Vertrauensperson mit dieser Aufgabe beauftragen. Neben einem sicheren Zugang zur Liste mit den bestehenden Online-Konten sowie zu allen Passwörtern und Zugangsdaten kann der Beauftragte mit einer Vollmacht, die über den Tod hinaus gelten soll, ausgestattet werden. Die Vollmacht sollte aus Beweisgründen schriftlich, am sichersten mit notarieller Beurkundung, verfasst werden. Der Vorteil einer solchen Vollmacht besteht darin, dass die betraute Person unter Umständen noch vor Ermittlung der Erben und unabhängig von deren Willen als eine Art digitaler Nachlassverwalter tätig werden kann.

Auch sollte in der Vollmacht detailliert dargelegt werden, was mit den Daten und Nutzerkonten im Einzelnen geschehen soll (z.B. Löschung, Geheimhaltung, Weiterführung u.v.m.).

Zusätzlich besteht bei einigen Anbietern von Online-Diensten die Möglichkeit, besondere Einstellungen zum Umgang mit dem eigenen Nutzerkonto für den Todesfall zu treffen.

So bietet beispielsweise das soziale Netzwerk Facebook seinen Nutzern die Möglichkeit, im Voraus festzulegen, ob ihr Konto in den Gedenkzustand versetzt oder dauerhaft aus Facebook gelöscht werden soll. Bei Konten im Gedenkzustand bleiben Inhalte, die der Verstorbene zu Lebzeiten geteilt hat (z.B. Fotos, Videos, Kommentare), für die Zielgruppe, mit der sie geteilt wurden, auf Facebook sichtbar. Je nach Privatsphäre-Einstellungen bieten Konten im Gedenkzustand Freunden die Möglichkeit, Erinnerungen über den Verstorbenen zu teilen. Darüber hinaus können Facebook-Nutzer zu Lebzeiten eine Person als sogenannten Nachlasskontakt für die Betreuung des eigenen Kontos im Gedenkzustand bestimmen. Konten im Gedenkzustand, die nicht über einen Nachlasskontakt verfügen, können nicht mehr geändert werden.

5. *wie sie hinterbliebenen Verbrauchern ungehinderten Zugang zum digitalen Nachlass Verstorbener ermöglichen will;*

Zu 5.:

Mit Blick auf die zitierte Entscheidung des Kammergerichts Berlin betreffend den Zugang von Erben zu einem Facebook-Konto des Verstorbenen (siehe oben Antwort zu Frage 2 und 3) stellt sich die Frage nach der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Ausnahme vom Fernmeldegeheimnis.

Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht kurzfristig zu erwarten. Sollte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Kammergerichts bestätigen, wonach das Fernmeldegeheimnis einem umfassenden Zugang von Erben zum digitalen Nachlass entgegen steht, würde die Schaffung der besagten Ausnahmeregelung dazu beitragen, die Rechtslage sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt anzugleichen und so die Rechte der Erben am digitalen Nachlass von verstorbenen Nutzern digitaler Dienste zu stärken. Sollte der Bundesgerichtshof zu Gunsten der Erben entscheiden, könnte eine gesetzliche Klarstellung jedenfalls für Rechtssicherheit und Transparenz in der Rechtsanwendung sorgen.

Auch in der aktuellen Rechtsliteratur wird z. T. eine solche Spezialregelung als eigenständige Rechtsgrundlage für einen umfassenden Zugang der Erben zum digitalen Nachlass des Verstorbenen, zumindest aber als Klarstellung für die weitere Auslegung und Anwendung des § 88 Telekommunikationsgesetz, begrüßt.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird insbesondere die Einbringung einer entsprechenden Forderung auf der Verbraucherschutzministerkonferenz prüfen. Vorbehaltlich einer detaillierten fachlichen Prüfung behält es sich ferner die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesinitiative in den Bundesrat vor.

6. *inwieweit die gesetzlichen Regelungen aus der „analogen Welt“ Anwendung auf neue digitale Geschäftsfelder finden;*

Zu 6.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

7. *ob es für den Umgang mit dem digitalen Nachlass Verstorbener neue Regelungen im Interesse der Verbraucher braucht oder der bestehende Rechtsrahmen ausreicht;*

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

8. *welche Rolle der Sitz des digitalen Vertragspartners Verstorbener bei der rechtlichen Regelung des digitalen Nachlasses spielt.*

Zu 8.:

Sofern die Vertragspartner keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 „über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung)“ Verbraucherverträge grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine geschäftliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder seine Tätigkeit in irgendeiner Weise auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausrichtet.

Damit richten sich auch Rechte und Pflichten aus Verträgen über die Erbringung von Online-Diensten (z.B. die Nutzung eines sozialen Netzwerks) zwischen einem deutschen Verbraucher und einem Unternehmen mit Sitz im (sowohl europäischen als auch nicht-europäischen) Ausland grundsätzlich nach dem deutschen Vertragsrecht.

Wurde zwischen den Vertragspartnern die Wahl eines ausländischen Rechtes vereinbart, so bleiben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Heimatstaates des Verbrauchers (z.B. deutsche Vorschriften zur Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen) trotzdem anwendbar, sofern sie für den Verbraucher günstiger, als das ausländische Recht sind.

Auch die allgemeinen Regeln über die Rechtsnachfolge von Todes wegen richten sich gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 „über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Etwas anderes gilt, wenn der Erblasser selbst durch letztwillige Verfügung eine abweichende Rechtswahl getroffen hatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL